

(Fortsetzung von Seite 21)

- 02 Der Oberbürgermeister wird hierzu beauftragt, dem Ausschuss Bildung und Sport, dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile drei Schulen und drei Kindertageseinrichtungen als geeignete Projektpartner vorzuschlagen. Schulen und Kindertageseinrichtungen können sich auch selbstständig um eine Teilnahme bewerben und werden der Vorschlagsliste hinzugefügt. Die Fachausschüsse bestätigen durch Beschluss drei Schulen und drei Kitas zur Teilnahme am Pilotprojekt.
- 03 Das vorzubereitende Pilotprojekt beinhaltet folgende Zielstellungen:
- Durch das Pilotprojekt soll die Verkehrssituation im direkten Umfeld der ausgewählten Schulen und Kitas verbessert werden. Das Ziel soll sein, dass in der Nähe der Einrichtungen zukünftig der Hol- und Bringeverkehr der Schülerinnen, Schüler und Kinder deutlich besser organisiert wird. Hierdurch sollen vor allem Verkehrsgefährdungen vermieden werden, die dadurch im unmittelbaren Umfeld der Schulen und Kitas entstehen.
 - Das Tiefbau und Verkehrsamt, das Jugendamt sowie das Amt für Bildung suchen in Rücksprache mit den am Pilotprojekt beteiligten Schulen und Kindertageseinrichtungen einen geeigneten Standort für eine sichere Hol- und Bringzone im Umfeld der Einrichtungen und legen diese bei Möglichkeit fest. Ziel ist es, den Bring- und Abholverkehr aus den oftmals engen Bereichen im direkten Umfeld, an einen sicheren Umsteigepunkt zu verlagern.
 - Maßgebend für eine Beteiligung am Pilotprojekt ist ein Beschluss der Schulkonferenz bzw. die Zustimmung der Elternvertreter einer Kindertageseinrichtung.
 - Es erfolgt eine Aufklärungs- sowie Verkehrserziehungskampagne, um bei Kindern, Eltern, Erziehern und Lehrern die notwendige Sensibilität für das Thema zu schaffen und dafür zu werben, die Kinder zu Fuß zur Schule zu schicken oder in die Kindertageseinrichtung zu begleiten.
 - Im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt werden begleitende Maßnahmen wie z. B. der Einsatz und die Unterstützung von Schülerlotsen, verkehrstechnische Umorganisation sowie ggf. bauliche Veränderung an Wegebeziehungen mit den zuständigen Behörden erörtert und zur Umsetzung empfohlen.
- 04 Der Stadtrat ist am Ende der Projektphase über die Erfahrungen und mögliche allgemein übertragbare Maßnahmen zu informieren.
- 05 Zur Finanzierung des Pilotprojekts ist zu prüfen, inwieweit hierfür Fördermittel beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder/und beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz akquiriert werden können. Das hier geforderte Pilotprojekt sollte dafür auch Konzepte der intuitiven Verkehrsführung beinhalten.
- 06 Es ist zudem ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches explizit das Rad als Verkehrsmittel für den Schulweg einbezieht. Für den Bereich der Kindergärten bzw. der Tagesmütter ist zu prüfen, inwieweit Fahrradachsen als Verkehrsmittel einbezogen werden können.

gez. i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE NACH § 41 ABS. 4 THÜRUVVFG

An alle Aussteller und Besucher der 17. Internationalen Rassehunde-Ausstellung und 12. Nationalen Rassehunde-Ausstellung am 1. und 2. Juni 2019 auf dem Messegelände Erfurt

Tierschutz

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 16a Tierschutzgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, in 99084 Erfurt folgende

Allgemeinverfügung

- Die Unterbringung von Hunden in Transportboxen oder speziellen Transportfahrzeugen während der Ausstellung am 1. und 2. Juni 2019 wird untersagt. Dies gilt nicht
 - für den Transport der Tiere vom Transportfahrzeug in die Messehalle und zurück, soweit die Boxen nicht gestapelt transportiert werden, oder
 - für eine Unterbringung nach tierärztlicher Indikation und soweit dies durch eine tierärztliche Bescheinigung belegt wird, oder
 - soweit die Tiere aus der Transportbox jederzeit freien Zugang zu Ihren Betreuern oder zu einer Fläche auf der uneingeschränkte Bewegung für die Tiere möglich ist, haben.
- Das unbeaufsichtigte Zurücklassen von Hunden im Autoinneren während der Ausstellung am 01. und 02. Juni 2019 wird untersagt.
- Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Erfurt, den 30.04.2019

Siegel

im Auftrag Dr. Kreis, Amtsleiter

weitere Informationen: ➔ www.erfurt.de/ef132548 ■

UMLEGUNGSAUSSCHUSS

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 28.03.2019 und des

Ergänzungsbeschlusses vom 28.03.2019 im Umlegungsgebiet VUV 6/16 „Am Waidig/Kirschweg“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 28.03.2019 für die Grundstücke im alten und neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 2 bis 6, 8 bis 10, 14, 16.1, 16.2, 17, 19 bis 21 sowie der Ergänzungsbeschluss vom 28.03.2019 für die Ordnungsnummern 1 und 15 sind am 06.05.2019 bestandskräftig geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit den Beschlüssen zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 ThürUaVO der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die veröffentlichten E-Mail-Adressen der Landeshauptstadt Erfurt nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten nach § 3 a ThürVwVfG bzw. § 5 a ThürVwVfG dienen.

Erfurt, den 10.05.2019

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses ■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Fernwasserleitung OFL 03 (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt.

Folgendes Flurstück ist in der Gemarkung Egstedt davon betroffen:

Flur 4: 208/3.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlage (Anlage 1)